

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Unterstützung von Careleaver:innen in der Stadt Winterthur, eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern B. Helbling-Wehrli (SP), F. Kramer-Schwob (EVP), M. Wegelin (SVP) K. Frei Glowatz (Grüne/AL), A. Geering (Die Mitte/EDU), und M. Zehner (GLP)

Am 17. Januar reichte die Stadtparlamentsmitgliedern Beatrice Helbling-Wehrli (SP), Franziska Kramer-Schwob (EVP), Maria Wegelin (SVP), Andreas Geering (Die Mitte/EDU) Katharina Frei Glowatz (Grüne/AL) und Martin Zehnder (GLP) mit 39 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Junge Menschen, die teilweise oder die ganze Kindheit in Heimen, Wohngruppen oder Pflegefamilien aufgewachsen sind, werden in ihrer Lebensphase, die den Übergang in ein eigenständiges Leben bildet, als «Careleaver» bezeichnet.

Mit der Volljährigkeit oder nach Ausbildungsende/-abbruch müssen sie die Pflegesysteme verlassen und sind danach oftmals im Alter von 18 Jahren mit Problemen konfrontiert, die sie nur mit Mühe oder gar nicht alleine lösen können. Careleaver:innen sind im Vergleich zu Gleichaltrigen, die in ihren Herkunftsfamilien aufgewachsen sind, in vielen Lebensbereichen benachteiligt und erhalten insgesamt nur wenig oder gar keine Unterstützung auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben, da ihnen die Eltern und ein stabiles Umfeld in der Regel fehlen. Neben der Gemeinsamkeit in ihrer Situation und ihren Herausforderungen haben Careleaver:innen eigene Lebensgeschichten, ungleiche Ressourcen und unterschiedlichen Unterstützungsbedarf. Es braucht daher vielfältige Unterstützungsangebote, welche sich am jeweiligen Bedarf der jungen Menschen orientieren.

Unterdessen werden die Probleme der Careleaver:innen endlich thematisiert. Der Vorstand von Careleaver Schweiz besteht aus Careleaver:innen, welche die Anliegen der jungen Menschen gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Hochschulen beteiligen sich am Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung dieser jungen Menschen.

Es gibt für die Betroffenen systembedingte Probleme, die von der Politik angegangen werden müssen. Die Probleme sind auf nationaler, kantonaler wie auch kommunaler Ebene angesiedelt. Aus diesem Grund müssen diese auch auf allen Ebenen angegangen werden, was derzeit auch geschieht.

So müssen in Gesuchsformularen für staatliche Unterstützungsleistungen regelmässig Angaben zur Situation der Eltern gemacht werden. Aus Sicht der Gemeinwesen ist das nachvollziehbar. Da aber Eltern oft nicht willens oder nicht fähig sind, die verlangten Angaben zu liefern, ergeben sich für die jungen Leute grosse Schwierigkeiten und Zeitverzögerungen, wenn die Amtsstellen darauf bestehen, von ihnen entsprechende Angaben zu erhalten. Eine erzwungene Kontaktaufnahme mit den Eltern, zu denen ein schlechtes Beziehungsverhältnis herrscht, kann zu einer Retraumatisierung führen, was unbedingt verhindert werden sollte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Heim- und Pflegekinder sind in Winterthur platziert und werden diese – siehe SODK¹ und Kokes-Empfehlungen² – nach Abschluss einer Begleitung oder Platzierung zu ihrer Zufriedenheit befragt? Werden diese Daten an nationale Stellen weitergegeben, falls nicht, weshalb nicht?*
- 2. Hat die Stadt Winterthur Kenntnis davon, wenn eine Person wegen Volljährigkeit aus einer Institution oder Pflegefamilie in der Stadt Winterthur ausziehen muss oder deshalb wieder nach Winterthur zurückkehrt und werden*

¹ <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/>

² <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung>

diese jungen Menschen begleitet oder wird ihnen Begleitung zugesichert? Werden Careleaver:innen darin unterstützt mit 18 Jahren ein niederschwelliges begleitetes Wohnangebot zu finden, wo nötig auch finanziell?

3. *Eines der Hauptanliegen, welches Careleaver Schweiz³ formuliert, ist die Anerkennung eines «Careleaver-Status». Die Stadtverwaltung soll bei Careleaver:innen darauf verzichten, dass sie Unterlagen der Eltern einreichen müssen. Wie ist das Vorgehen bei der Stadtverwaltung Winterthur? Ist der Stadtrat bereit die Einführung eines «Careleaver Status» zu prüfen? Welche rechtlichen Grundlagen wären dafür notwendig?*
4. *Careleaver:innen benötigen vermehrt Unterstützung bei administrativen Fragen oder persönlichen Herausforderungen, z.B. eine niederschwellige Begleitung in Form einer Sozialbegleitung oder einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. Wie oder durch wen stellt sich der Stadtrat eine Finanzierung von nötigen Begleitkosten vor? An welche Stelle dürfen sich Careleaver:innen in Krisensituationen (bei administrativen Themen) wenden?*
5. *Careleaver:innen leben oft in komplexen finanziellen Verhältnissen (Alimenten-bevorschussung, Ergänzungsleistungen, IV-Kinderrente, IV-Verfahren zur beruflichen Eingliederung, Ausbildungszulagen, Stipendien, die beantragt werden müssen). Ist es bei eigenem Wunsch für Careleaver:innen problemlos möglich eine Beistandsperson nach dem 18. Geburtstag zu beantragen? Reicht es aus, eine Beistandschaft aufgrund von Unerfahrenheit im Umgang mit administrativen Fragestellungen einzurichten, ohne zwingend eine psychische Erkrankung und somit einen Schwächezustand belegen zu müssen?*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Careleaverinnen und Careleaver sind junge Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben, die einen Teil ihres Lebens in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie verbracht haben. Sie wohnen teilweise über die Volljährigkeit hinaus noch in der Pflegefamilie, stehen vor dem Auszug aus der Institution bzw. der Pflegefamilie oder sind bereits ausgezogen.

Careleaverinnen und Careleaver haben mit spezifischen Herausforderungen zu kämpfen⁴:

- Frühe Übergänge ohne Unterstützung: Während andere junge Erwachsene durchschnittlich bis Mitte 20 in ihrer Herkunftsfamilie leben, müssen die meisten Careleaverinnen und Careleaver die Institution, z. T. auch die Pflegefamilie mit 18 Jahren oder spätestens bei Abschluss der Ausbildung verlassen. Damit fällt eine wichtige Unterstützung für sie weg.
- Parallele Übergänge gleichzeitig: Gegenüber Gleichaltrigen, die in ihrer Familie aufwachsen, müssen Careleaverinnen und Careleaver verschiedene Übergänge in den Bereichen Ausbildung/Arbeit, Wohnen, Sozialkontakte etc. gleichzeitig und mit der Volljährigkeit oft von einem Tag auf den anderen bewältigen.
- Irreversibler Übergang aus der Institution/Pflegefamilie: Wer einmal aus der Institution ausgezogen ist, kann nach der Volljährigkeit nicht mehr dorthin zurück. Das Gleiche ist in der Regel auch bei Pflegefamilien nicht möglich, sicher aber nicht selbstverständlich.

Ob der Übergang ins Erwachsenenleben gelingt, hängt von den Ressourcen ab, die jungen Erwachsenen zur Verfügung stehen. Zu diesen gehören insbesondere finanzielle Möglichkeiten, soziale Netzwerke, nährenden Beziehungen und Zugang zu Hilfen. Dies betrifft junge Menschen in allen Familienkonstellationen. Allein der Aufenthalt bei der leiblichen Familie garantiert noch keinen einfachen Übergang von der Jugend- in die Erwachsenenphase. Besonders schwierig ist die Situation für Jugendliche und junge Erwachsene, wenn ihre Eltern getrennt und/oder zerstritten sind, unabhängig davon, ob sie fremdplatziert wurden oder nicht.

Bei der Ausgestaltung und Ausrichtung von Unterstützungsangeboten ist deshalb auch zu berücksichtigen, dass nicht nur Careleaverinnen und Careleaver, sondern allgemein junge Menschen aus schwierigen Elternhäusern beim Übergang ins Erwachsenenleben mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sein können.

³ <https://www.careleaver.ch/>

⁴ Kompetenzzentrum Leaving Care, Argumentarium 202, S. 3–4

Gesetzliche Grundlagen

In der Schweiz existiert kein nationales Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die rechtlichen Grundlagen für Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Institutionen oder Pflegefamilien finden sich in verschiedenen Bundesgesetzen: dem Zivilgesetzbuch (ZGB, das Kindesschutzrecht sieht das Ende der Kindesschutzmassnahmen mit 18 Jahren vor), dem Jugendstrafgesetz (JStG, Ende der Hilfe spätestens mit 25 Jahren) und dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, keine Altersgrenzen von Hilfen). In der Pflegekinderverordnung (PAVO) wird lediglich die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses in Pflegefamilien oder Heimen geregelt.⁵

Es gibt eine Vielzahl von kantonalen Gesetzen und Verordnungen über den Zugang zu Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit und daher auch grosse kantonale und regionale Unterschiede.⁶ Im Kanton Zürich ist am 1. Januar 2022 das revidierte Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, mit bedarfsgerechten Angeboten die Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in schwierigen Lebenslagen sicherzustellen.

Zu den Leistungen gehören die sogenannten ergänzenden Hilfen zur Erziehung, d. h. Sozialpädagogische Familien- oder Einzelfallbegleitung, Betreutes oder Begleitetes Wohnen, Wohnen in einer Pflegefamilie und Sozialpädagogische Begleitung in einer Pflegefamilie.⁷ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich haben grundsätzlich bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus, insbesondere bis zum Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung, Anspruch auf Leistungen. Seit Anfang 2022 sind also Leistungen bis zum vollendeten 25. Altersjahr möglich, sofern der Leistungsbezug vor vollendetem 18. Altersjahr begonnen hat und zur Sicherstellung der nachhaltigen Wirkung erst nach Vollendung des 18. Altersjahr abschliessbar ist.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Wie viele Heim- und Pflegekinder sind in Winterthur platziert und werden diese – siehe SODK- und Kokes-Empfehlungen – nach Abschluss einer Begleitung oder Platzierung zu ihrer Zufriedenheit befragt? Werden diese Daten an nationale Stellen weitergegeben, falls nicht, weshalb nicht?»

Die Datenlage zur Anzahl Pflege- und Heimkinder in der Schweiz ist mangelhaft, da viele Kantone keine zentrale Statistik zu fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen führen. Kantone, die Zahlen erheben, wenden unterschiedliche Methoden an, so dass die Zahlen nicht verglichen werden können. Der Bundesrat hat deshalb am 23. Februar 2022 beschlossen, eine nationale Statistik über die ausserfamiliäre Unterbringung von Kindern zu schaffen.⁸ Auch der Kanton Zürich erarbeitet aktuell eine Datenerhebung, mit der auch spezifische Daten zu Carleaverinnen und Careleavern erhoben werden sollen.⁹

Die Frage nach der Anzahl Heim- und Pflegekinder in Winterthur kann nicht so einfach beantwortet werden, da Platzierungen schweizweit stattfinden. Das heisst, dass Kinder oder Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz Winterthur nicht zwingend in Winterthur platziert werden, gleichzeitig können Kinder und Jugendliche von ausserhalb in Winterthur platziert werden.

⁵ Kompetenzzentrum Leaving Care, Argumentarium 2020, S. 3

⁶ Kompetenzzentrum Leaving Care, Argumentarium 2020, S. 3

⁷ KJG, AJB-Informationsveranstaltung für Gemeinden, Sept. 2021

⁸ [Bundesrat will Statistik über ausserfamiliär untergebrachte Kinder schaffen \(admin.ch\)](#)

⁹ Regierungsratsbeschluss Nr. 801/2022, Anfrage betr. CareleaverInnen – Stand der Umsetzung der KO-KES-Empfehlung

Gemäss dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) des Kantons Zürich stehen in und um Winterthur insgesamt 150 Plätze für betreutes Wohnen und 14 Plätze für begleitetes Wohnen zur Verfügung. Dazu kommen in Winterthur 58 Pflegeverhältnisse, die vom AJB bewilligt und beaufsichtigt werden; wobei in einer Pflegefamilie auch mehr als ein Pflegekind aufgenommen werden kann. An alle diese Plätze können Kinder und Jugendliche aus der ganzen Schweiz zugewiesen werden.

Umgekehrt können Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Winterthur haben, in der ganzen Schweiz untergebracht werden. Der zivilrechtliche Wohnsitz richtet sich normalerweise nach den Eltern. Gemäss dem KJZ Winterthur (Kinder- und Jugendhilfezentrum des AJB) sind aktuell (Stand Mai 2022) total 156 Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz Winterthur fremdplatziert.

Wenn die Eltern den Verpflegungsbeitrag und weitere persönliche Auslagen der Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht oder nicht in vollem Umfang tragen können, kann dafür Sozialhilfe beantragt werden. Die Stadt Winterthur ist zuständig für Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Winterthur haben, unabhängig vom Ort der Platzierung.

Eine Zufriedenheitsbefragung führt das für die Aufsicht zuständige AJB nicht systematisch durch. Das AJB führt jeweils bei seinen Aufsichtsbesuchen in den Kinder- und Jugendheimen, die im Schnitt alle zwei Jahre stattfinden, Gespräche mit ein bis zwei anwesenden Kindern oder Jugendlichen, um so unter anderem zu erfahren, wie es ihnen im Heim gefällt. Bei den Pflegeverhältnissen wird jährlich ein Aufsichtsbesuch durchgeführt. Auch dort sprechen die Aufsichtspersonen allein mit dem betroffenen Kind und fragen es, wie es ihm in der Pflegefamilie ergeht. Zurzeit prüft der Kanton, wie die Zufriedenheit der Pflegekinder zukünftig umfassender direkt bei den Pflegekindern erfragt werden kann (beispielsweise mittels eines Fragebogens bei Erreichen der Volljährigkeit).

In Ermangelung einer zuständigen nationalen Stelle werden auch keine Daten weitergegeben.

Zur Frage 2:

«Hat die Stadt Winterthur Kenntnis davon, wenn eine Person wegen Volljährigkeit aus einer Institution oder Pflegefamilie in der Stadt Winterthur ausziehen muss oder deshalb wieder nach Winterthur zurückkehrt und werden diese jungen Menschen begleitet oder wird ihnen Begleitung zugesichert? Werden Careleaver:innen darin unterstützt mit 18 Jahren ein niederschwelliges begleitetes Wohnangebot zu finden, wo nötig auch finanziell?»

Vor Inkrafttreten des revidierten Kinder- und Jugendheimgesetzes hat die Sozialberatung, die für die Finanzierung der Fremdplatzierungskosten zuständig war, in jedem Fall Volljährigkeitsgespräche mit den fremdplatzierten Jugendlichen geführt, bei denen auch die zuständige Beistandsperson und eine Vertretung der Heim- oder Familienpflege dabei war. Je nach Situation und Fragestellungen wurden auch die sorgeberechtigten Eltern eingeladen oder die Fachstelle Junge Erwachsene (FJE) der Sozialen Dienste beigezogen. Folgende Fragen wurden je nach Situation besprochen:

- Welche persönlichen und beruflichen Ziele verfolgt die/der Jugendliche?
- Ist eine Erwachsenenbeistandschaft angezeigt?
- Welche fachlichen Empfehlungen liegen seitens Kinderbeistandsperson vor?
- Welcher Unterstützungsbedarf ist aus der Sicht der Jugendlichen und aller Beteiligten (Fachleute, Pflegeeltern, Eltern) wünschenswert und nötig?
- Sind allfällige subsidiäre Leistungen wie z.B. der IV Berufsberatung sichergestellt?
- Ist das aktuelle begleitete oder betreute Wohnen weiterhin fachlich begründet und über die Volljährigkeit nötig?

Gerade die letzte Frage war in diesen Gesprächen zentral. Nach alter Gesetzgebung konnte in der Regel ein Heimaufenthalt bis zum vollendetem 22. Altersjahr weiter über Sozialhilfe und kantonale Beiträge finanziert werden, sofern dies der oder die junge Erwachsene beantragt hat. Im Gegensatz dazu konnte an Pflegeeltern nach Erreichung der Volljährigkeit der oder des Jugendlichen keine Pflegeentschädigung mehr ausgerichtet werden. Wenn die Beteiligten und vor allem die oder der junge Erwachsene die Notwendigkeit eines Verbleibs bei den Pflegeeltern zum Beispiel bis Abschluss der Berufslehre beantragte, konnte aber in der Regel eine Anschlussfinanzierung gefunden werden.

Seit per Anfang 2022 das neue Kinder- und Jugendheimgesetz in Kraft getreten ist, laufen die kantonalen Leistungen für Jugendliche in Heimpflege (Betreutes oder Begleitetes Wohnen) und Familienpflege (Wohnen in einer Pflegefamilie) sowie Sozialpädagogische Familien- oder Einzelfallbegleitung (z. B. Jugendcoaching) wie bereits erwähnt auch dann weiter, wenn diese volljährig sind, und zwar bis sie eine Erstausbildung abgeschlossen haben, aber maximal bis zum vollendetem 25. Altersjahr. Zuständig ist das kantonale AJB.

Am 1. Juni 2022 haben die Sozialen Dienste das Projekt «Bridge» gestartet, das eine Brücke schlägt zwischen dem KJZ (AJB) und den Sozialen Diensten der Stadt Winterthur. Im Projekt wird vor Aufhebung der Kinderschutzmassnahme in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus dem KJZ der weitere Begleitbedarf abgeklärt und die Jugendlichen an die verantwortlichen Stellen überwiesen. Junge Erwachsene, die ein eigenes Einkommen haben, aber Hilfe bei der Finanzverwaltung und Administration benötigen, erhalten Persönliche Hilfe (PSH) beim Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienst (BBD). Jugendliche, die auch finanzielle Unterstützung benötigen bzw. Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen, werden von der Fachstelle Junge Erwachsene (FJE) mit persönlicher Hilfe unterstützt, die Sozialberatung bietet wirtschaftliche Unterstützung. Dabei sind die Sozialen Dienste im engen Kontakt mit der kantonalen Beratungsstelle Über18 (siehe Frage 4) sowie dem KJZ. Insbesondere mit der Beratungsstelle Über18 pflegt die FJE der Sozialen Dienste eine enge Zusammenarbeit.

Mit dem Mentoring-Programm «Take Off» der ZHAW gibt es zudem auch ein Angebot, das sich ausdrücklich an Careleaverinnen und Careleaver richtet.¹⁰

Zur Frage 3:

«Eines der Hauptanliegen, welches Careleaver Schweiz¹¹ formuliert, ist die Anerkennung eines «Careleaver-Status». Die Stadtverwaltung soll bei Careleaver:innen darauf verzichten, dass sie Unterlagen der Eltern einreichen müssen. Wie ist das Vorgehen bei der Stadtverwaltung Winterthur? Ist der Stadtrat bereit die Einführung eines «Careleaver Status» zu prüfen? Welche rechtlichen Grundlagen wären dafür notwendig?«

Junge Erwachsene müssen zur Anmeldung bei der Sozialhilfe nur ihre persönlichen Unterlagen vorlegen. Sie benötigen also keine Unterlagen der Eltern, um ihren Sozialhilfeanspruch geltend zu machen. Die Sozialen Dienste klären im Hintergrund ab, ob die Voraussetzungen für die Verwandtenunterstützung gegeben sind.

Ein spezieller Careleaver-Status ist deshalb aus Sicht des Stadtrats nicht notwendig. Wichtig ist aber, dass die jungen Erwachsenen eine Nachbegleitung erhalten, die sie bei Fragen und Schwierigkeiten punktuell unterstützt. Der Kanton hat dieses Problem erkannt und mit der Beratungsstelle Über18 in Winterthur eine Anlaufstelle u. a. genau für diese Zielgruppe geschaffen.

Gegen die Schaffung eines Careleaver-Status sprechen auch folgende Überlegungen: Kinder und Jugendliche wollen nicht als Heim-, Pflege- oder Adoptivkind definiert werden, sondern als

¹⁰ «TAKE OFF» – ein neues Mentoring-Projekt für Care Leaver | ZHAW Soziale Arbeit

¹¹ <https://www.careleaver.ch/>

Individuum. Ein entsprechender Status kann stigmatisierend wirken und ist deshalb kontraproduktiv. Darüber hinaus wäre eine unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen, die im Heim oder bei Pflegeeltern platziert waren und solchen, die zwar nicht fremdplatziert waren, aber ebenfalls aus schwierigen Verhältnissen kommen, nicht zu rechtfertigen.

Wie bereits ausgeführt, geht es insbesondere darum, junge Menschen beim Übergang ins Erwachsenenalter zu unterstützen – unabhängig davon, ob sie fremdplatziert sind oder waren oder mit anderen Herausforderungen konfrontiert sind. Dafür braucht es Angebote, die junge Menschen unkompliziert und zielgerichtet niederschwellig zu unterstützen. Die Beratungsstelle Über18 (siehe Frage 4) und – im Bedarfsfall – das Projekt «Bridge» der Sozialen Dienste sind genau darauf spezialisiert.

Zur Frage 4:

«Careleaver:innen benötigen vermehrt Unterstützung bei administrativen Fragen oder persönlichen Herausforderungen, z.B. eine niederschwellige Begleitung in Form einer Sozialbegleitung oder einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. Wie oder durch wen stellt sich der Stadtrat eine Finanzierung von nötigen Begleitkosten vor? An welche Stelle dürfen sich Careleaver:innen in Krisensituationen (bei administrativen Themen) wenden?»

Mit dem kantonalen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) bzw. der Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) können Kosten für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung wie bereits erwähnt bis zum 25. Altersjahr übernommen werden (siehe auch Antwort auf Frage 2). Zudem ist die Beratungsstelle Über18 und das soeben gestartete Projekt «Bridge» der Sozialen Dienste zu nennen, die junge Erwachsene bei Bedarf beim Übergang in die Volljährigkeit und Eigenständigkeit unterstützen.

In Winterthur existiert mit der Beratungsstelle Über18¹² seit Juli 2021 ein Pilotprojekt des Amtes für Jugend- und Berufsberatung AJB. Als ambulantes Beratungsangebot ermöglicht die niederschwellige, spezialisierte Anlaufstelle für junge Erwachsene aus der Region Winterthur eine individuelle Begleitung im Übergang in die Selbstständigkeit. Die Auftraggebenden sind die jungen Erwachsenen, sie definieren die Beratungsinhalte und entscheiden, ob und wann sie eine Beratung bzw. Begleitung in Anspruch nehmen und wann die Unterstützung endet.

Das Angebot richtet sich an mehrfachbenachteiligte junge Erwachsene im Raum Winterthur und Andelfingen. Die jungen Frauen und Männer können sich jederzeit selbstständig anmelden, aber auch dem Umfeld und Hilfesystem steht die Anlaufstelle für Fragen und Anliegen zur Verfügung. Bei Bedarf werden die jungen Erwachsenen an entsprechende Fachstellen verwiesen und/oder auf Wunsch das Case Management übernommen.

Die Anlaufstelle ist über verschiedene digitale Kanäle für die jungen Erwachsenen erreichbar. Beratungen finden je nach Präferenz via Telefon, Videotelefon, in den Büroräumlichkeiten an der St. Gallerstrasse 42 in 8400 Winterthur oder an einem anderen von den jungen Erwachsenen gewünschten Ort statt. Das Angebot ist für die jungen Erwachsenen kostenlos, freiwillig und kann auch einige Zeit nach dem Erreichen der Volljährigkeit in Anspruch genommen werden. Es bestehen keine Voraussetzungen oder Kriterien, um das Angebot nutzen zu können.

Über18 bietet neben der individuellen Begleitung der jungen Erwachsenen spezifisches Fachwissen über die Lebensphase des frühen Erwachsenenalters wie auch Wissen über die diversen Angebote, Fachstellen und Institutionen im Raum Winterthur, welche sich für junge Frauen und Männer engagieren. Über18 versteht sich daher vor allem als Schnittstelle zwischen spezifischen Fachstellen und öffentlichen Diensten einerseits und den jungen Männern und Frauen andererseits.

¹² [ÜBER18 – Beratungsstelle für junge Erwachsene \(ueber-18.ch\)](http://ueber-18.ch)

Zur Frage 5:

«Careleaver:innen leben oft in komplexen finanziellen Verhältnissen (Alimenten-bevorschussung, Ergänzungsleistungen, IV-Kinderrente, IV-Verfahren zur beruflichen Eingliederung, Ausbildungszulagen, Stipendien, die beantragt werden müssen). Ist es bei eigenem Wunsch für Careleaver:innen problemlos möglich eine Beistandsperson nach dem 18. Geburtstag zu beantragen? Reicht es aus, eine Beistandschaft aufgrund von Unerfahrenheit im Umgang mit administrativen Fragestellungen einzurichten, ohne zwingend eine psychische Erkrankung und somit einen Schwächezustand belegen zu müssen?»

Nein. Eine Beistandschaft kann nicht einfach «auf Wunsch» errichtet werden, sondern nur dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies ist der Fall, wenn eine junge Person aufgrund eines Schwächezustands (z. B. kognitive Beeinträchtigung, psychische Probleme usw.) nicht in der Lage ist, sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Für volljährige Personen ohne einen Schwächezustand im umschriebenen Sinn kann keine Beistandschaft errichtet werden. So reicht auch namentlich Unerfahrenheit im Umgang mit Administration nicht aus für eine Beistandschaft. Unterstützung und Begleitung sind aber in diesem Fall jederzeit möglich im Rahmen der persönlichen (Sozial-)Hilfe. Diese ist freiwillig und hat zum Ziel, die jungen Erwachsenen zu befähigen, sich selbstständig um ihre administrativen oder finanziellen Angelegenheiten zu kümmern.

Es wäre aus Sicht des Stadtrats auch nicht im Interesse eines jungen Menschen, allein deshalb unter Beistandschaft gestellt zu werden, weil kein unterstützendes Elternhaus zur Verfügung steht.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon